

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Änderungen bei der Haftung von Vereinsvorstand und Mitgliedern

Das Ehrenamtsstärkungsgesetz modernisiert die Haftungsregelungen für Vereinsorgane. Außerdem wird der Haftungsschutz, der bisher nur für den Vorstand galt, auf Vereinsmitglieder ausgeweitet, die für den Verein tätig sind. Dies hat der Bundesrat am 01.03.2013 beschlossen, nachdem ihm der Bundestag dies am 01.02.2013 vorgemacht hatte.

Nach wie vor gilt die Haftungsbefreiung aber nur für ehrenamtliche (Vorstands-)Mitglieder. Die Vergütungsgrenze dafür wird aber von 500,00 auf 720,00 € erhöht - also an den erhöhten Ehrenamtsfreibetrag angepasst.

Eine Haftung tritt nunmehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ein - nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Klargestellt wird, dass die Haftungsregelung für alle Vereinsorgane gilt und nicht nur für den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Dies betrifft den erweiterten Vorstand und andere satzungsmäßig bestellte Organe wie besondere Vertreter (oft in der Funktion von "Geschäftsführern"), Beiratsmitglieder, Kassenprüfer u.a.

Neu ist vor allen, dass die Haftungsbegrenzung auf Mitglieder erweitert wird. Dazu wird folgender § 31b in BGB eingefügt:

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

1. Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31 a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

2. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Es handelt sich hier aber um Haftungsfälle, die schon bisher durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert werden konnten. Die kritischen - weil nicht versicherbaren - Tatbestände im Bereich der Steuer- und Sozialversicherungshaftung sind weiterhin nicht erfasst, weil hier immer mindestens grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Unverändert bleibt auch das Problem, dass die Haftungsfreistellung durch den Verein nur dann wirkt, wenn der Verein ein ausreichendes Vermögen hat. Wenn nicht - was schnell der Fall ist - bleibt der Haftungsdurchgriff auf

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Vorstand und Mitglieder. Auch künftig ist also ein ausreichender Versicherungsschutz für den Verein unverzichtbar.

Eine Erleichterung bringt aber die neue Beweislastregelung: Künftig trägt in allem Fällen der Verein die Beweislast, ob die (Organ-)Mitglieder einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltssuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter www.anwaltsauskunft.de.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Richter

Rechtsanwalt und Mediator

Rechtsanwalt Frank Richter

Kastanienweg 75a

D-69221 Dossenheim

Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619

Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510

Mailto: anwalt@richterrecht.com

Internet: www.richterrecht.com, www.reitrecht.de

- insb. Pferde- bzw. Tierrecht, Vereinsrecht, Strafrecht,
Straßenverkehrsrecht, Internetrecht, gewerblicher Rechtsschutz,
Kapitalanlagerecht -